



Nr. 4/2003

Dortmund, 31.03.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund vom 14.02.2003	Seite 1 - 12
1. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 24.03.2003	Seite 13
Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 24.03.2003	Seite 14 - 25

Geschafttsordnung des Senats der Universitat Dortmund vom 14.02.2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes ber die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. Marz 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universitat Dortmund die nachstehende Geschafttsordnung des Senats erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einladung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 5 ffentlichkeit
- § 6 Beschlussfahigkeit
- § 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats
- § 9 Antrage zur Geschafttsordnung
- § 10 Sachantrage
- § 11 Reihenfolge der Wortbeitrage
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Mehrheitserfordernisse
- § 14 Wahlen
- § 15 Geschafttsordnungsverfahren
- § 16 Protokollfuhrung
- § 17 Kommissionen und Ausschusse
- § 18 Beschlussverfahren
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Sondervoten und persnliche Erklarungen
- § 21 Auslegung der Geschafttsordnung
- § 22 Abweichen von der Geschafttsordnung
- § 23 nderung der Geschafttsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschafttsordnung gilt fr den Senat, den erweiterten Senat der Universitat Dortmund und entsprechend fr die weiteren Gremien der Universitat Dortmund, die keine eigene Geschafttsordnung erlassen.

§ 2 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats ladt die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender unter Beifgung der vorlaufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung betragt eine Woche. In dringenden Fallen kann mit abgekrzter Frist zu einer auerordentlichen Sitzung eingeladen werden; in der vorlesungsfreien Zeit betragt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Senat ist unverzglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit fr

die darauffolgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen. Zu Sitzungsterminen, an denen die Rektorin/der Rektor aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen kann, wird nur eingeladen, wenn besonders dringender Beratungsbedarf besteht.

- (2) Eine Einladung erhalten:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
 2. die Mitglieder des Rektorats,
 3. die Dekaninnen und Dekane,
 4. die Gleichstellungsbeauftragte,
 5. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen,
 7. die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats,
 8. die Senatsbeauftragten und
 9. die stellvertretenden Senatsmitglieder.

Sitzungsunterlagen zu Berufungsverfahren und anderen Personalangelegenheiten werden lediglich den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und Rektoratsmitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten übersandt. Die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten diese Unterlagen jeweils auf Anforderung im Einzelfall. Die Übersendung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen. Die in Nr. 6 bis 9 genannten Personen erhalten die Einladung ohne Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie haben die Möglichkeit, die Senatsunterlagen - mit Ausnahme derjenigen zu vertraulichen Tagesordnungspunkten - bei der Verwaltung einzusehen.

- (3) Die Rektorin/der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Personen haben das Recht, bis 10 Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Vorlagen zu Berufungsverfahren, zur Besetzung von Juniorprofessuren, zur Verleihung der Bezeichnungen Apl.- oder Honorarprofessor und zur Verleihung der Ehrendoktorwürde müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in zweifacher Ausfertigung im Personaldezernat vorliegen; die vollständige Vorlage muss in gedruckter Fassung in ausreichender Stückzahl spätestens 11 Tage vor der Sitzung im Dezernat 1 zur Versendung vorliegen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie beginnt in der Regel mit folgenden Punkten:
1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

4. Bericht der Rektoratsmitglieder (einschließlich der Berichte aus den Ständigen Kommissionen) und Fragen an die Rektoratsmitglieder
 - a) öffentlicher Teil
 - b) nichtöffentlicher Teil
 5. Genehmigung von Protokollen
 6. Stellungnahme zu den Berufungs- und Ernennungsvorschlägen der Fachbereiche/Fakultäten
 7. Wahlen
 8. Berichte der Vorsitzenden der weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Senats und der Senatsbeauftragten
- (5) Die Punkte 1 bis 3 sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatsitzung. Die Aussprache und Beschlussfassung darüber, ob neben den Punkten 4b und 6 weitere Tagesordnungspunkte nichtöffentlich oder vertraulich behandelt werden sollen, erfolgt stets in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit neben den Punkten 3, 4b und 6 weitere nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt sind, sollen diese im Anschluss an Punkt 6 der Tagesordnung en bloc behandelt werden; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, nach § 7 im Verlauf der Sitzung weitere Punkte für vertraulich zu erklären.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung endet mit folgenden Punkten:
- Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
 - Verschiedenes
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten 4, 8 und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Die Rektorin/der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen. In der Sitzung selbst können keine Tagesordnungspunkte unter dem TOP Wahlen und keine Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin/der Rektor. Sie/er kann sich in Ausnahmefällen durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten lassen.

§ 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitgliedes nach Anhörung des Senats. Die Anhörung des Senats erfolgt in Abwesenheit der/des Betroffenen; eine Personalbefragung findet nicht statt. Über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind die Mitglieder des Senats vor der Anhörung zu unterrichten. Die Gründe für die Entscheidung sind dem Senat be-

kannt zu geben und im vertraulichen Teil des Protokolls festzuhalten. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

- (2) Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betrifft, entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung kann durch Geschäftsordnungsantrag während einer Senatssitzung von jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats eingeholt werden. Sie ist nach Möglichkeit noch während der Sitzung zu treffen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses haben Antrags- und Rederecht. Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind (§ 5 Abs. 3) oder ihnen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Rederecht erteilt wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag soll während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ gestellt werden. Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für die Sitzungsteilnehmer/-innen, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. Teilnehmer/-innen gelten als vom Senat hinzugezogen, wenn die/der Vorsitzende das Erscheinen ankündigt und kein Senatsmitglied der Zuziehung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist über die Hinzuziehung abzustimmen. Stehen Berichte einer Kommission, eines Ausschusses oder eines Beauftragten des Senats oder die Beschlussfassung über Angelegenheiten einer Zentralen Einrichtung auf der Tagesordnung, so ist die/der Vorsitzende oder Beauftragte bzw. die Leiterin/der Leiter der Einrichtung hinzuzuziehen.
- (4) Über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralverwaltung - auch bei nichtöffentlichen/vertraulichen Tagesordnungspunkten - entscheidet die/der Vorsitzende; der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beschluss im Einzelfall auf einzelne oder sämtliche dieser Personen ausdehnen.

- (5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Musste die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, so ist der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung bei der Behandlung dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung

- (1) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Ernennungs-, Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Senat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Der Antrag kann unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ oder als Geschäftsordnungsantrag während der laufenden Sitzung (auch während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes) gestellt werden; er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben und auch nicht hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats

- (1) Die/der Vorsitzende kann stellvertretenden Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geben, wenn absehbar ist, dass ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Beratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen Fällen hat das stellvertretende Mitglied weder Rede- noch Antragsrecht.

- (2) Die dem stellvertretenden Mitglied bei Eintritt des Vertretungsfalls zukommenden Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:
1. Schluss der Sitzung,
 2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
 6. Überweisung einer Sache,
 7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung,
 9. Entscheidung des Rektorates darüber, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betrifft,
 10. Schluss der Debatte oder der Redeliste,
 11. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
 12. Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
 13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen/Rednern für und zwei Rednerinnen/Rednern gegen den Antrag entschieden. Mehrere konkurrierende Anträge kommen in der Reihenfolge des Abs. 1 zur Abstimmung.

§ 10 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die/der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Sitzungsteilnehmer/-innen, die den jeweiligen Tagesordnungspunkt beantragt haben oder Bericht erstatten, können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Wortmeldungen der Rektorin/des Rektors, der Prorektorinnen und der Prorektoren sowie der Kanzlerin/des Kanzlers können abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgezogen werden.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird; der Widerspruch kann bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes erhoben werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:
 1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Redeliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 zur Abstimmung;
 2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie von der/dem Antragstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. Wird er daraufhin von der/dem Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn;

3. liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen;
4. nach Eröffnung der Abstimmung über den weitest gehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, zu denen der Senat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden;
5. sind zwei Anträge von der Art, dass die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Stimmberechtigte können ihre Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, abgestimmt;
6. auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 13 Mehrheitserfordernisse

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Anträge über:
 1. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 2. den Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten.
 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bedürfen Anträge über:
 1. Vorschläge zur Ernennung der Kanzlerin/des Kanzlers,
 2. den Erlass von Rahmenordnungen,
 3. die Bildung beschließender Ausschüsse,
 4. Vorschläge zur Änderung der Grundordnung,
 5. Empfehlungen zur Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 Grundordnung.
- (4) Bei der Mitwirkung des Senats an Berufungsverfahren (§ 13 Abs. 3 Grundordnung) wird alternativ zur Abstimmung gestellt, ob der Berufungsvorschlag zunächst an den Fachbereich zurückgegeben oder ob er an das Rektorat weitergeleitet werden soll. Beschließt der Senat mit der einfachen Mehrheit seiner

stimmberechtigten Mitglieder die Rückgabe an den Fachbereich, so wird der Berufungsvorschlag über die Dekanin/den Dekan dem Fakultäts-/Fachbereichsrat zur erneuten Beratung vorgelegt. Anderenfalls wird der Vorschlag an das Rektorat weiter geleitet. Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

- (5) Soweit es für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats ankommt, zählen nur diejenigen, die bei der betreffenden Entscheidung stimmberechtigt sind.

§ 14 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Wahl und die Abwahl der Rektorin/des Rektors gilt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Wahlen zu den ständigen Kommissionen nach § 6 Grundordnung und den sonstigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats gilt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Senat kann für die Bildung von ad-hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschränken.
- (5) Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen eine Ablehnung erfolgt.
- (6) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.
- (7) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte sowie von ihm gewählte Kommissions- und Ausschussmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.
- (8) Die Wahl des Mitglieds des Kuratoriums nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 15 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.

- (3) Sind die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 nicht innerhalb einer Stunde nach Sitzungseröffnung abgeschlossen, wird ihre Behandlung unterbrochen und erst nach dem letzten Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ fortgesetzt, soweit der Senat nicht im Einzelfall eine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (4) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie dann möglich, wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt (§ 20 Abs. 2 und 4).
- (3) Der Protokollentwurf wird mit der Einladung, in der Regel zur folgenden Senatsitzung, an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen versandt.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls ist in einer ordentlichen Senatssitzung nach Abstimmung über Änderungsanträge zu entscheiden. Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Personen wird das genehmigte Protokoll zugänglich gemacht.
- (6) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.
- (7) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten gemäß Abs. 2 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluss ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die Mitglieder des Senats erhalten, und dessen Inhalt Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertrauli-

cher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 17 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die Anzahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen und der Vorsitz in den Kommissionen richten sich nach § 6 Abs. 2 Grundordnung.
- (2) Neben den ständigen Kommissionen nach § 6 Abs. 2 Grundordnung kann der Senat weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden. In dem Beschluss über die Errichtung ist neben den Aufgaben und der Zusammensetzung festzulegen, ob die Kommission oder der Ausschuss auf Zeit bis zur Erledigung seines Auftrages (ad-hoc-Ausschuss oder ad-hoc-Kommission) oder auf Dauer, d.h., bis zur Auflösung der Kommission oder des Ausschusses durch Beschluss des Senats, gebildet werden soll.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Amtszeit ihrer gewählten Mitglieder richtet sich nach § 6 Abs. 3 Grundordnung. Für die Wahl und für die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 2 gilt § 6 Abs. 3 Grundordnung entsprechend. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 2 und die stellvertretenden Vorsitzenden in den ständigen Kommissionen nach Abs. 1 werden vom Senat integriert gewählt. Die Amtszeit für Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 beginnt jeweils am 01. April; für ad-hoc-Ausschüsse beginnt sie mit der Bildung des Ausschusses. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt oder ist nach Ausscheiden des Mitglieds noch keine Nachwahl erfolgt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt längstens bis zum Ende einer weiteren Amtszeit aus; die/der Vorsitzende übt ihr/sein Amt aus, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt worden ist. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Amtszeit endet vorzeitig:
 - a) mit Auflösung des Ausschusses,
 - b) durch Abwahl; ein Mitglied ist abgewählt, wenn der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe an ihrer/seiner Stelle ein anderes Mitglied in die Kommission oder in den Ausschuss gewählt hat,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Universität oder aus der Mitgliedergruppe, die es vertritt,
 - d) durch Rücktritt.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen kraft Gesetzes, durch diese Geschäftsordnung oder vom Senat oder Rektorat übertragenen Aufgaben. Sie sollen in diesen Aufgaben auch eigene Initiativen entfalten.
- (5) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Senat verantwortlich.

- (6) Über jede Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände und Beschlüsse nennt. Die Protokolle sind der Rektorin/dem Rektor und der oder dem jeweils zuständigen Prorektorin oder Prorektor zuzuleiten.
- (7) In allen anderen Fragen regeln die Kommissionen und Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 18 Beschlussverfahren

- (1) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 HG, die der Vorbereitung durch eine Kommission oder einen Ausschuss bedürfen, werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Stellungnahme zum Beitrag der Universität Dortmund zum Haushaltsvoranschlag und die Stellungnahme zur Verteilung der Haushaltsmittel und -stellen werden jeweils in einer Lesung behandelt.
- (2) In der 1. Lesung verweist der Senat eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 an eine Kommission oder einen Ausschuss mit der Maßgabe, eine Beschlussvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen oder Ausschüsse, so legt der Senat fest, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage übertragen wird und welche Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.
- (3) Die Zurückweisung einer Angelegenheit, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (4) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, dass die/der Vorsitzende eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 einer Kommission oder einem Ausschuss zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage für die 2. Lesung überweist. Hiervon müssen die Mitglieder des Senats unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden. Sie können Stellungnahmen unmittelbar der/dem Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses zuleiten.
- (5) Bei der Beratung der den Kommissionen oder Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind die betroffenen Fachbereiche, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentralen Betriebseinheiten anzuhören. Die Kommissionen oder Ausschüsse sollen versuchen, zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Fachbereiche und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.
- (6) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission oder der Ausschuss diese Gelegenheit zu geben, die Vorlage zu überprüfen und der

Kommission bzw. dem Ausschuss zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Die ggf. geänderte Vorlage wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission oder des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt. Im übrigen legt die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses den Beschlussentwurf der Kommission bzw. des Ausschusses dem Senat zur 2. Lesung vor.

- (7) Bei Behandlung einer Angelegenheit in der 2. Lesung ist die Beschlussvorlage der Kommission oder des Ausschusses oder die endgültige Vorlage des Fachbereichs oder der Zentralen Einrichtung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.
- (8) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gemäß Abs. 4 Satz 3 zuzuleiten.
- (9) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben.
- (10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Rektorin/der Rektor im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektoratsmitgliedern zu erörtern. Die/der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Eine Beschlussfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten und zur Abgabe von persönlichen Erklärungen.
- (2) Das Sondervotum muss noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Senats unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll beizufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

- (4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 22 Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 13.02.2003.

Dortmund, 14.02.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

1. Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der Universität Dortmund
für die Fakultät Bauwesen
vom 24.03.2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert am 27.11.2001 (GV NRW S. 812), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 13.12.1999 wird geändert und im folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 24.03.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Bauwesen vom 10.07.2002 und 16.10.2002 sowie des Rektorates der Universität Dortmund vom 29.01.2003.

Dortmund, den 24.03.2003

Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Neubekanntmachung der
Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fakultät Bauwesen
vom 24.03.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Gutachterinnen/Gutachter
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Promotion
- § 15 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fakultät Bauwesen den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Bauwesen zuständig.
- (3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bauwesen den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.- Ing. e.h.) verleihen (§ 21).
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet in den Promotionsangelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 Satz 3. Dabei haben nur die Mitglieder des Fakultätsrats Stimmrecht, die Professorinnen/ Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (gem. §§ 57 bis 60 UG) sind.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3
Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Er schlägt nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Antragstellerin/des Antragstellers als Doktorandin/ Doktorand vor.
 - Er entscheidet über den Widerruf der Zulassung zur Promotion gemäß § 15.
 - Er schlägt dem Fakultätsrat eine Professorin/einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Bauwesen zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigt werden.
 - Er schlägt dem Fakultätsrat nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer Gutachterinnen/ Gutachter für die Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigt werden.
 - Er bereitet die Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 12 Abs. 6 und über Widersprüche gemäß § 16 vor.
 - Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.
 - Er berichtet dem Fakultätsrat über den Stand der Promotionsverfahren.
 - Er führt eine Statistik über die durchgeführten Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus:
 - drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen,
 - einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen,
 - einer/einem Studierenden der Fakultät Bauwesen mit abgeschlossenem Grundstudium.

(3) Die/Der Vorsitzende sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit für die Professorinnen/Professoren beträgt vier Jahre, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin/den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierende/den Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller richtet den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen einschließlich der im § 5 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 genannten Prüfungen nachgewiesen werden. Zusätzlich ist der Arbeitstitel der Dissertation, das Fachgebiet oder Fach sowie die Betreuerin/der Betreuer anzugeben. Die Dekanin/der Dekan leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses über den Antrag. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht vorliegen, das Fachgebiet oder Fach, dem das Dissertationsthema zuzuordnen ist, in der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten ist oder beantragte Forschungsmittel nicht bereitgestellt werden können. Ob ein Fachgebiet oder Fach in Forschung und Lehre vertreten ist, wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und den infrage kommenden Fachvertreterinnen/Fachvertretern geprüft. Liegt ein Ablehnungsgrund nach Satz 2 nicht vor, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Zulassung schriftlich mitgeteilt und gemäß § 6 eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt. Eine die Zulassung ablehnende Entscheidung ist zu begründen und, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Antragstellerin/dem Antragsteller von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer nachweist:

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semester und daran anschließende, in der Regel zwei-semesterige, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in

den Promotionsfächern, in denen bis zu zwei Prüfungsleistungen (Fachprüfungen oder Leistungsnachweise) mit mindestens der Note „gut“ zu erbringen sind, oder
c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
d) den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Absolventen von Fachhochschulen müssen in ihrem Abschlusszeugnis die Note „sehr gut“ haben. In Ausnahmefällen wird auch die Note „gut“ akzeptiert. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Außerdem sind von Absolventen von Fachhochschulen bis zu zwei Zusatzprüfungen aus dem Fachgebiet der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation (§ 6) abzulegen, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein müssen. Diese Zusatzprüfungen werden im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers in Absprache mit dem Promotionsausschuss und im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d) gelten folgende Diplomstudiengänge

- Architektur und Städtebau,
- Bauingenieurwesen

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses, wenn die Fachvertreter dem Promotionsausschuss eine Ausnahmeentscheidung empfohlen haben.

(4) Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muss sie bzw. er beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 90 Abs. 5 UG stellen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

Kann die Gleichwertigkeit mit einem Abschluß gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht festgestellt werden, kann der Promotionsausschuss Zusatzleistungen entsprechend Absatz 2 auferlegen oder dem Fakultätsrat die Ablehnung empfehlen.

Für Masterabschlüsse an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt Satz 4 entsprechend.

§ 6

Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt durch eine fachlich zuständige Professorin/einen fachlich zuständigen Professor der Fakultät Bauwesen. Im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit der Antragstellerin/dem Antragsteller kann die Zahl der Betreuerinnen/Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für die erste/den ersten; sie/er kann jedoch im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller aus einem/einer anderen Fachbereich/Fakultät der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.

(2) Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers:

- vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§7) ist die Befähigung der Antragstellerin/des Antragstellers zu wissenschaftlicher Arbeit festzustellen.
- gegebenenfalls die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Wahl des Arbeitsthemas für ihre/seine Dissertation zu beraten sowie die zeitlichen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Dissertation mit der Antragstellerin/dem

Antragsteller abzuklären, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Themenbearbeitung nicht mehr als drei Jahre erfordern soll;

- während der Anfertigung der Dissertation sich regelmäßig von der Doktorandin/vom Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten lassen und sie/ihn fachkundig beraten und gegebenenfalls, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, Hilfestellung geben. Die Betreuerin/der Betreuer hat den Promotionsausschuß in angemessenen Abständen, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt der Dissertation schriftlich zu unterrichten;

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät Bauwesen. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- drei Exemplare der Dissertation;
- Lebenslauf und eine Beschreibung des beruflichen Werdegangs;
- Vorschlag für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter bzw. Prüferinnen/Prüfer;
- Erklärungen zu folgenden Punkten:
 - unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
 - dass, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und der Unterstützung durch namentlich aufgeführte Personen, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde,
 - dass von ihr/ihm eine Dissertation zu einem gleichen oder verwandten Thema an keiner anderen Hochschule eingereicht wurde. Im gegenteiligen Fall ist anzugeben, wann und an welcher Hochschule dies bereits geschehen ist.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen Voraussetzungen, gibt die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller vor einer Ablehnung durch den Fakultätsrat Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Über die Annahme oder die Ablehnung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Auf Antrag der Dekanin/des Dekans wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eröffnet. Der Antrag enthält eine Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der vom Fakultätsrat benannten Gutachterinnen/Gutachter schriftlich mit.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 16) zu versehen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin/einem Professor der Fakultät Bauwesen als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Gutachterinnen/Gutachtern.

(2) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachterin/ Gutachter sein.

(4) Aufgaben der Prüfungskommission sind

- die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 13),
- die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses,

ggf. die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmten Form der Dissertation (§ 17) unter Beachtung der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutachter.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung (§ 13). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit.

§ 10

Gutachterinnen/Gutachter

(1) Erste Gutachterin/Erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Gehört die Betreuerin/der Betreuer nicht mehr der Fakultät Bauwesen an, so soll die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder habilitierte Mitarbeiterin/habilitierter Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

Kann für das in der Dissertation behandelte Thema aus fachlichen Gründen keine zweite Gutachterin/kein zweiter Gutachter unter den Mitgliedern der Fakultät Bauwesen bestimmt werden, ist diese/dieser in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer aus einer anderen Fakultät der Universität Dortmund oder anderer Universitäten auszuwählen und in das Verfahren einzubeziehen. Sie/er erhält damit den Status eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt.

§ 11

Dissertation

(1) In der Dissertation muss ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so bearbeitet werden, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht.

(2) Zwischenergebnisse der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Dieses ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen und beim Promotionsausschuss aktenkundig zu machen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen der Prüfungskommission innerhalb von zehn Wochen Gutachten vor und beantragen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Antrag auf Annahme der Dissertation schlagen sie gleichzeitig die Benotung der Dissertation vor. Benotungen sind:

- „bestanden“,
- „gut“,
- „sehr gut“,
- „mit Auszeichnung“.

Die Note „mit Auszeichnung“ soll nur bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen vorgeschlagen werden.

(2) Wird die Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben, so setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb der die überarbeitete Dissertation erneut vorzulegen ist. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entscheidet die Prüfungskommission über eine Fristverlängerung. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Falls sich die Gutachterinnen/ Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Diese/Dieser wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt. Nach Eingang des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 21 Kalendertagen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Für Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter gem. §§ 57 bis 60 UG der Universität Dortmund werden gleichzeitig die Gutachten, jedoch ohne Notenangabe, zur Einsichtnahme ausgelegt. Professorinnen/Professoren sind berechtigt, eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben und gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Die Dekanin/der Dekan teilt den Angehörigen der Fakultät Bauwesen sowie den anderen Fakultäten der Universität den Termin zur Einsichtnahme der Dissertation mit.

(6) Einsprüche müssen innerhalb von 25 Kalendertagen nach Beginn der Auslegung an die Dekanin/den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin/der Dekan leitet die Einsprüche an den Promotionsausschuss weiter. Dieser bearbeitet zusammen mit der Prüfungskommission die Einsprüche und legt das Ergebnis der Beratungen dem Fakultätsrat vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Einsprüche. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei dieser Entscheidung nicht mitstimmen. Entscheidet der

Fakultätsrat, dass die Dissertation überarbeitet werden soll, so gilt die Fristenregelung des Absatzes 2. Hält der Fakultätsrat einen Einspruch für so gewichtig, daß die Dissertation gegen die Gutachten abgelehnt werden soll, dann ist ein weiteres Gutachten einzuholen.. Der Fakultätsrat ist an das Ergebnis dieses Gutachtens gebunden.

(7) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.

(8) Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Doktorandin/den Doktoranden schriftlich über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einem Rechtsbehelf (§16) zu versehen.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation vereinbart die Dekanin/der Dekan mit der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Dekanin/der Dekan bestätigt diesen Termin schriftlich und gibt ihn durch Aushang bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer öffentlichen Disputation und einem nichtöffentlichen Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Beide Teile der mündlichen Prüfung werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(3) Die öffentliche Disputation besteht aus einem in der Regel halbstündigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Vortrag und Diskussion sollen zusammen eine Zeitstunde nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Disputation findet das einstündige Kolloquium statt. Zu diesem sind der Rektor und die Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen. Weiterhin können auf Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Doktorandinnen/Doktoranden als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen werden, soweit sie selbst zu einem Promotionsverfahren zugelassen sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Doktorandin/den Doktoranden.

(5) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand befähigt ist, die von ihr/ihm in der Dissertation verwendeten Methoden und die erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen.

Es erstreckt sich auf die theoretischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Angrenzende Gebiete sollen angemessen berücksichtigt werden. Fragen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt.

(6) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem werden die wesentlichen Inhalte der Disputation und des Kolloquiums festgehalten.

(7) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie/er die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Die Doktorandin/Der Doktorand darf die mündliche Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 14

Ergebnis der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Note der Dissertation und die gezeigten Leistungen in Disputation und Kolloquium,
- ob die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist oder
- ob die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung oder Teile derselben wiederholen muss oder
- ob die mündliche Prüfung nicht bestanden ist und
- ob das Promotionsverfahren insgesamt erfolgreich beendet ist.

(2) Die Noten werden gemäß § 12 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Das Ergebnis der Promotion sowie evtl. Auflagen bezüglich der endgültigen Fassung der Dissertation werden der Doktorandin/ dem Doktoranden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Dies erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und in Gegenwart der Prüfer.

(4) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt die/der Promotionsausschussvorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der Promotion gilt § 4 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

§15

Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens drei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern widerrufen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung durch arglistige Täuschung erlangt hat.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages durch die Bewerberin/den Bewerber ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,
- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.
In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats oder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan einzulegen.

(2) Über einen Widerspruch gemäß Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei der Entscheidung des Fakultätsrats nicht mitwirken.

§ 17

Veröffentlichung

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin/den Bewerber promoviert, ist diese/dieser verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 in der endgültigen Fassung der Dissertation berücksichtigt sind.

(2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch

entweder

a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen
oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weitere Kopien
oder

e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vorgelegten Pflichtexemplare der Dissertation müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Feststellung, dass die Dissertation von der Fakultät Bauwesen angenommen wurde;
- das Datum der mündlichen Prüfung;
- die Namen der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Gutachterinnen/Gutachter;

- den Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden.

(4) Die Vorlage der Pflichtexemplare wird vom Promotionsausschuss bestätigt.

(5) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(6) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter genehmigte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler erfolgen.

§ 18 Vollzug der Promotion

Sobald die Doktorandin/der Doktorand die Pflichtexemplare vorgelegt hat, wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt, vom Rektor und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und enthält neben dem Titel der Dissertation auch die Gesamtnote sowie die Benotungsskala nach § 12 Abs. 1. Nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin/den Doktoranden ist die Promotion vollzogen.

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren arglistig getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 21 Ehrenpromotionen

(1) Der „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.- Ing. e.h.) darf nur für herausragende wissenschaftliche oder wissenschaftspolitische Leistungen auf dem Gebiet des Bauwesens verliehen werden.

(2) Die Fakultät Bauwesen kann ihren Mitgliedern den Doktorgrad ehrenhalber nicht verleihen. Ehemaligen Mitgliedern soll er nur in Ausnahmefällen verliehen werden.

(3) Zur Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen bestehender Ausschuss gebildet. Dieser fordert drei auswärtige Gutachten an und stellt einen Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber. Der Fakultätsrat entscheidet über diesen Antrag.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Senats.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für die Fakultät Bauwesen vom 13.12.1999 (AM 2/2000) außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung vom 13.12.1999.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Bauwesen vom 10.07.2002 und 16.10.2002 sowie des Rektorates der Universität Dortmund vom 29.01.2003.

Dortmund, 24.03.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker